

Kulturförderung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 10
www.kultur.lu.ch
kultur@lu.ch

**Kantonale Kulturförderungskommission:
Merkblatt Eingaben der Fachgruppe Kunst**

Eingabeberechtigung

Der/die Gestaltstellende bzw. das Projekt muss einen klaren Bezug zu den **Regionen Seetal oder Sursee-Mittelland** ausweisen: Das Projekt wird in einer der Regionen realisiert und/oder sie/er hat Wohnsitz in einer der beiden Regionen (früherer Wohnsitz, Schulbesuch oder Heimatort allein genügen in der Regel nicht). Für Gesuche aus den anderen Regionen siehe: <https://kultur.lu.ch/gesuche>

Eingabemöglichkeiten

Die Fachgruppe Kunst behandelt Gesuche aus den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Grafik, Design, Illustration, Neue Medien, Fotografie, Videokunst u.Ä.

Die kantonale Kulturförderungskommission vergibt

- **Ausstellungsbeiträge** an
 - Ausstellungen in der Region Seetal oder der Region Sursee-Mittelland
 - Ausstellungen ausserhalb des Kantons, sofern diese für das Curriculum der/des Kunstschaftende/n als bedeutend erachtet werden, ein gleichwertiges Engagement des Veranstaltungsortes gegeben ist und die Finanzierung nachweislich nicht ausreichend durch den Veranstalter gesichert werden kann.
 - Gruppenausstellungen in der Zentralschweiz oder der übrigen Schweiz, an der mindestens ein Drittel der beteiligten Kunstschaftenden aus den entsprechenden Regionen stammt.
- **Veranstaltungsbeiträge** an
 - Performances o.Ä.
- **Projektbeiträge** an
 - Vermittlungsprojekte o.Ä.
- **Druckkostenbeiträge** an
 - Werkausgaben von Kunstschaftenden aus der Region Seetal oder Sursee-Mittelland
 - Kunstkataloge, die eine Ausstellung begleiten
 - Kunstgeschichtliche Publikationen, deren AutorIn oder/und Thema einen starken Bezug zu den Regionen Seetal oder Sursee-Mittelland hat.

Ausschlusskriterien

- **Keine Kulturförderungskriterien** sind Bedürftigkeit, Ausbildung und **einseitig kommerziell ausgerichtete Aktivitäten**.
- Kunstschaftende, die sich noch in Ausbildung befinden, können keine Gesuche stellen. Projekte, die im Rahmen von Ausbildungen entstehen (z.B. Diplomarbeiten) sind entsprechend nicht eingabeberechtigt.
- Lokale und regionale Vereinskultur kann nicht mit kantonalen Kulturförderungsgeldern unterstützt werden (dazu gehören: Strukturkosten wie Honorare und Mieten, Veranstaltungskosten für reguläre Konzerte und Aufführungen, Anschaffung von Uniformen und Instrumenten usw.). Ausnahmen bilden besondere Projekte und Veranstaltungen mit ausserordentlichem Aufwand, beschränktem kommerziellen Potential und überregionalem Charakter (z.B. im Rahmen eines Jubiläums).
- **Die Kulturförderungskommission vergibt keine Werk-, sondern lediglich Projektbeiträge in Bezug auf ein konkretes Vorhaben (Ausstellung, Publikation usw.)**

- Die Kulturförderungskommission tätigt keine Ankäufe auf Gesuch hin. Die Fachgruppe Kunst amtet zusätzlich als Ankaufskommission des Kantons Luzern und tätigt folglich Ankäufe gemäss einem separaten Reglement.
- Doppelsubventionierungen sind ausgeschlossen: Es werden in der Regel keine Einzelprojekte (z.B. reguläre Ausstellungen und Vermittlungsangebote) von Institutionen unterstützt, die bereits kantonale Strukturbeiträge erhalten.
- Der Kanton gewährt keine Beiträge an Ausstellungen und Projekte in und von ausserkantonalen Institutionen, die von der öffentlichen Hand getragen werden (wie kantonale Museen, Stadtgalerien usw.).
- Bei Kunstpublikationen sind folgende Fälle von der Unterstützung ausgeschlossen:
 - Neuauflagen bereits bestehender Titel
 - Publikationen, in denen lediglich die aktuelle Schaffensphase des/der Kunstschaffenden erfasst wird (Portfolios)
- Publikationen im Eigen- oder Zuschussverlag werden nur unterstützt, wenn eine angemessene Verbreitung der Publikation durch entsprechende Massnahmen des/der Kunstschaffenden gewährleistet werden kann.
- **Ausstellungen in Galerien werden in der Regel nicht unterstützt. Ausnahmen bildet die Präsentation installativer oder schwer verkäuflicher Arbeiten, deren Präsentation mit besonderem Aufwand verbunden ist (Installationen, Videoarbeiten usw.).**
- Ausstellungen in kommerziellen Lokalitäten wie Restaurants und Cafés werden nicht unterstützt.
- Die Kulturförderung unterstützt keine Aus- und Weiterbildungsangebote, Workshops, Kongresse oder Symposien.

Förderkriterien

- **Qualität**
Herausragende Gestaltung, Innovation, Eigenständigkeit, Originalität, Relevanz, Aktualität, Kontinuität, Nachhaltigkeit
- **Professionalität**
Erfahrungs- und Leistungsausweis, Kompetenz in der Projektvorbereitung/-durchführung, Kosten-Nutzen-Verhältnis, Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation
- **Subsidiarität**
Vor- und Eigenleistungen durch die Gesuchstellenden (Privatinitiative), private Geldgeber (Gönner/Sponsoren) und Gemeinde(n). Eventuelle Beteiligung von Bund/Pro Helvetia. Ausgewiesene Finanzierungsnotwendigkeit durch den Kanton.
- **Bedeutung für den Kanton/überregionale Bedeutung**
Öffentliche Wirkung und Resonanz, Engagement und Art der Kulturvermittlung, Vernetzung mit anderen Bereichen, Berücksichtigung von Zentrumsangeboten und Angeboten im ländlichen Raum, kulturelle Vielfalt.

Verfahrensregeln

- Die Eingabe der Gesuche erfolgt digital (als ein pdf-Dokument, per Mail an kultur@lu.ch). Zusätzliche Unterlagen wie Ansichtsexemplare o.Ä. können per Post nachgereicht werden.
- Der Inhalt der Gesuche ist in den Deckblättern geregelt. Das entsprechende Deckblatt ist jeweils auszufüllen und als erste Seite dem Gesuch beizufügen.
- Die Eingabetermine sind verbindlich: Gesuche sollten frühzeitig eingereicht werden, damit die Prüfung durch die Kommission vor der Durchführung/Veröffentlichung erfolgen kann. **Die späteste Eingabemöglichkeit ist 6 Wochen vor der Durchführung oder Veröffentlichung des Projekts.** Gesuche, die nicht termingerecht eingereicht werden, werden abgelehnt.
- Gesuche, bei denen wichtige Komponenten im Dossier fehlen und innerhalb der Mahnfrist nicht nachgereicht werden (z.B. Finanzierungsplan), werden abgelehnt oder vertagt.

- Die Kommission behandelt die Gesuche und stellt anschliessend einen Antrag an das Departement (Abteilung Kulturförderung).
- Gesuche im Bereich Fotografie werden vom Stiftungsrat der Stiftung Fotodokumentation Kanton Luzern beurteilt. Diese stellt im Anschluss einen Antrag an das Departement (Abteilung Kulturförderung).
- Wird ein kantonaler Beitrag zugesprochen, ist die Unterstützung des Kantons in den Informationsmitteln bzw. den Publikationen zu erwähnen (Logo unter www.kultur.lu.ch).
- Die kantonale Kulturförderung ist über grössere Änderungen in der Gestaltung des Projekts zu informieren (Änderungen bezüglich Budget, Termine, Mitwirkende usw.). Bei einer wesentlichen Veränderung des Projektinhalts behält sich die Kulturförderung vor, das Gesuch neu zu beurteilen und bereits zugesprochene Beiträge zu stornieren.
- Der kantonale Beitrag kann in der Regel durch Zustellung einer Abrechnung des Projekts und eines Einzahlungsscheines abgerufen werden. Bei Publikationen sind zusätzlich zwei bis vier Belegexemplare an die Kulturförderung zuzustellen (gemäss schriftlicher Zusage).
- Der Beitrag ist innerhalb eines Jahres bzw. gemäss der im Zusageschreiben gesetzten Frist abzurufen. Wird der Beitrag innerhalb der gesetzten Frist nicht abgerufen und kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt, entfällt der Anspruch.

Deckblätter

- Publikationen: [Deckblatt Druckkostenbeitrag](#)
- Ausstellungen, Projekte: [Deckblatt Projektbeitrag](#)
- Veranstaltungen: [Deckblatt Veranstaltungsbeitrag](#)

Deckblätter unter www.kultur.lu.ch > Rubrik Gesuche

Termine

Eingabe bis	Sitzungstermin	Beantwortung bis
1. Februar	März	Ende März
1. Mai	Juni	Ende Juni
2. August	September	Ende September
2. November	Dezember	Ende Dezember

Kontakt

Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Kulturförderungskommission: Anna Balbi, Geschäftsführerin Kulturförderungskommission, anna.balbi@lu.ch, Telefon 041 228 59 10